

**A) Satzung****Satzung der Gemeinde Jengen für den  
Bebauungsplan Nr. 25 „Baugebiet Erbisbühl“ Beckstetten**

## Aufgrund

- des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90),
- dem Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Jengen folgende Satzung:

## § 1

## Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am südlichen Rande der Ortslage Beckstetten. Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden von dem bebauten Grundstück mit der Flur Nr. 6471/1,  
im Osten von dem Maierholzweg Flur Nr. 177,  
im Süden von der nördlichen Grenze des Grundstücks mit der Flur Nr. 646 und  
im Westen von der Schlingener Strasse Flur Nr. 648.

Der Bebauungsplan umfasst somit die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl.-Nr.: 177 Maierholzweg TF und Flur Nr. 647 der Gemarkung Beckstetten. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,49 ha.

## § 2

## Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 15.06.2005. Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom 15.06.2005 beigelegt.

## § 3

## Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Baugebiet Erbisbühl“, Ortsteil Beckstetten, tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jengen, ..... 15. JUNI 2005 ..... 2005



Franz Hauck, Erster Bürgermeister



(Siegel)

## B) Verfahrensverlauf:

Der Gemeinderat Jenzen hat in der öffentlichen Sitzung vom 13.12.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baugebiet Erbisbühl“ Beckstetten gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das entsprechende Verfahren durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 01.01.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 mit Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 13.12.2004 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2004 zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt. Die Bekanntmachung für die frühzeitige Bürgeranhörung erfolgte am 01.01.2005. Die Bürgeranhörung wurde am 17.01.2004 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindekanzlei Jenzen durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.02.2005 und Termin 16.03.2005 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt (Scoping).

Die Gemeinde hat in öffentlicher Sitzung am 11.04.2005 die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, beraten und soweit erforderlich abgewogen und den Billigungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 23.04.2005.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 02.05.2005 bis 02.06.2005 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.04.2005 von der Auslegung benachrichtigt und gleichzeitig gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde hat in öffentlicher Sitzung am 15.06.2005 die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, beraten und soweit erforderlich abgewogen und den Satzungsbeschluss gefasst.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung am 2. JULI 2005 ist der Bebauungsplanes Nr. 25 „Baugebiet Erbisbühl“ in Kraft getreten.

Die vorgenannten Verfahrensschritte werden hiermit bestätigt:

Jenzen, 1. JULI 2005



Franz Hauck, 1. Bürgermeister



(Siegel)

## C) Bebauungsplanzeichnung mit Zeichenerklärung und Festsetzungen durch Planzeichen